ländischen Niederlagewesens zu erleichtern, theils und hauptsächlich desshalb, weil er glaubt, dass der Inhalt einen Beitrag zur Beurtheilung der in neuester Zeit wiederholt ventilirten Frage über den Eintritt der Hansestädte in die Zollvereinslinie liefern dürfte. In der That erscheint die Schrift als ein sehr dankenswerther und gelungener Beitrag für diese beiden Zwecke, da sie wirklich eine durchaus klare, vollständige und übersichtliche Belehrung über die in Frage stehende, für den vereinsländischen Zwischenhandel so hochwichtige Anstalt, gewährt; und nur eine Angabe der Quellen könnte darin vermisst werden, deren Unterlassung jedoch ihren Grund in einem Streben nach Kürze und zum Theil wohl auch in der dienstlichen Unzulässigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung haben mag. Dagegen dürfte ihr sogar noch eine weitere eigenthümliche Bedeutung zukommen, welche der Herr Verf. selbst nicht einmal hervorgehoben hat: die nemlich, dass sie einer neuen Codifikation der Vereinsgesetzgebung über das vorliegende Gebiet sehr nützlich vorgearbeitet hat; auch soll dieses Verdienst an ihr da und dort wirklich schon von Praktikern anerkannt worden sein.

Im Novbr. 1867. C. H.

—e. **Wilhelm Dittmar, der deutsche Zollverein.** Ein Handbuch für Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende. 2. Aufl. Leipzig 1867.

Eine geordnete, reich und quellenmässig entfaltete Darstellung der inneren Organisation und Verwaltung des Zollvereins, wie seiner Verträge mit auswärtigen Staaten. Keine den Zollverein irgend berührende Beziehung finden wir unbeachtet. Auch die Strafgesetzgebung, sowie die dienstlichen Verhältnisse der Beamten sind umfassend berücksichtigt. Das Buch ist somit nicht blos für den nächsten Kreis von Benützern, auf welchen sich der Titel bezieht, sondern auch für theoretische und praktische politische Oekonomen ausserhalb jenes Kreises sehr empfehlenswerth. — Ein Supplement, welches die neueren Verträge und die vom ersten Zollparlament zu gewärtigende Gesetzgebung verarbeiten würde, möchte seiner Zeit sehr am Platze sein; der Werth des Buches wird übrigens durch die neuesten Entwicklungen nur sehr wenig afficirt.

—e. **Hermann Ign. Biedermann,** Geschichte der östr. Gesammtstaatsidee 1526—1804, 1. Abth. 1526—1705. Innsbruck 1867.

Die erste Abtheilung dieses Werkes, welche uns bis jezt allein vorliegt, erweckt durch die sorgfältige quellenmässige Bearbeitung des Stoffes ein sehr günstiges Urtheil für das Gesammtwerk. Dadurch, dass die östreichische Gesammtstaatsidee, in ihrem Steigen und in ihren Senkungen, hauptsächlich am Faden der Verwaltungsgeschichte verfolgt wird, hat das Buch staatswissenschaftliches Interesse. Der Verfasser ist Anhänger nicht einer Centralisation — wie wären so disparate

Elemente unter Eine stramme Einheit zu beugen? — aber einer Weiterbildung der Gesammtstaatsidee. Der seit dem Druck des ersten Heftes zum Sieg gelangte Dualismus, der durch den vereinigten oder vielmehr substantiell Einen Welt- und Kirchenadel nach der Macht strebende Föderalismus, welcher freilich das finis Austriae unter „Rudolf dem Kinde" bringen müsste, und die neuestens von Russland und Preussen hereingeworfenen Auflösungsfermente stellen den Kurs der Actien der Gesammtstaatsidee zur Zeit überhaupt nicht hoch. Rechtsgeschichtlich wird die Fortsezung des Werkes vom eingenommenen Standpunkt an Interesse gleichwohl nicht verlieren. — Interessant für die unmittelbare Gegenwart ist dasjenige, was der Verfasser über die Stellung der Deutschen in Ungarn Ende des 17. Jahrhunderts, über ihre Vernachlässigung von Wien aus auf den Rath undankbarer Priester, sagt:

„Die Regierung selber hatte, verführt durch den Rath magyarenfreundlicher oder wenigstens dem Deutschthume abholder Priester, die Deutschen hier um Macht und Ansehen gebracht.

„Während in Krain, Istrien und Südtirol, in Böhmen, Mähren und Schlesien damals deutsche Sprache und Bildung namentlich in den Adelskreisen und unter der Bürgerschaft der Städte immer mehr sich ausbreiteten, bot sich in Ungarn gleichzeitig die entgegengesezte Erscheinung dar. Die Deutschen wurden, wenn sie nicht mit dem Glauben Luthers, zu dem sie sich fast ohne Ausnahme bekannten, auch die angestammte Nationalität abschwuren, hier verachtet und vertrieben. Magyaren, Polen und Slovaken nahmen ihre Stelle ein. Die wenigen Zurückgebliebenen aber vergalten das der österreichischen Regierung, obschon diese es mehr nur geschehen liess als anbefahl, mit leidenschaftlicher Abneigung. In Rákóczy den Rächer ihrer Leiden und den Restaurator einer lange entbehrten Freiheit der Religionsübung verehrend, stellten sie sich ihm ohne Vorbehalt zur Verfügung. Die deutschen Kloster-Konvente, welche Leopold I. als Pfropfreiser deutscher Gesittung nach Ungarn verpflanzt hatte, und die sonstigen Ansiedlungen deutscher Katholiken, welche unter ihm hier sich niedergelassen, zerstoben beim Hereinbrechen des Revolutionssturmes oder wurden von demselben weggefegt. Anderer Seits hielt es damals auch der einheimische katholische Klerus in Ungarn nur theilweise mit der Regierung, ungeachtet diese demselben grosse Vortheile zugewendet hatte und obschon ein deutscher Prinz damals auf dem Primatialstuhle sass. Die Magyaren unter demselben widerstunden schwer der Versuchung, welche ihnen Rákóczy dadurch bereitete, dass er sich zum Träger der Attila'schen Staatsidee aufwarf. Andere schlugen sich wieder aus Berechnung auf dessen Seite, damit nämlich nicht sie und die katholische Kirche der Vorwurf einer antinationalen Haltung treffe und der Protestantismus diesen Vorwurf bei den ihre religiöse Ueberzeugung ohnehin leicht politisch-nationalen Motiven unterordnenden Ma-

gyaren zu seinen Gunsten ausbeute. Einzelne katholische Priester trugen damals in Ungarn einen Hass gegen Oesterreich zur Schau, der an Heftigkeit den Groll der erbittertsten Protestanten weit übertraf. So hatte denn die Verfolgung Letzterer der Centralregierung hier alte Freunde entfremdet und neue, auf welche sie sich hätte verlassen können, nicht gewonnen. Wie sehr hierunter die Durchführbarkeit der österreichischen Gesammtstaatsidee in Ungarn litt, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst und lehrt, wenn es da noch einer Veranschaulichung bedürfte, ein Blick auf die unter Leopold I. nicht preisgegebenen, dafür aber auch treu und stark befundenen Siebenbürger Sachsen."

—e. **Zur Litteratur über Gemeindewesen.**

Bistram, Nicol., die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde (von der Dorpater Juristenfacultät gekrönte Preisschrift.) Petersburg 1866.

August Frhr. v. **Haxthausen,** die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesezgebung von 1861. Leipzig 1866.

Im zweiten der eben genannten Werke legt der bekannte Verfasser der „Studien über Russland", unseres Wissens seitdem verstorben, ein Werk vor, welches auf Auszügen des H. Dr. Skrebitzki aus den 24 Foliobänden russischer Emancipationsenquête beruht; beim hohen Alter Haxthausens hat Prof. W. Kosegarten in Graz diese Excerpte bearbeitet. Das so entstandene Buch giebt nach einer kurzen einleitenden Charakteristik der bisherigen Agrarverhältnisse zuerst eine Uebersicht der „bisherigen, seit der Gesezgebung vom 19. Febr. 1861 in Aufhebung begriffenen bäuerlichen, gemeinheitlichen und Leibeigenthumsverhältnisse", indem er die Kronbauern oder Reichsbauern, dann die Bauern auf eigenem Grund und Boden, endlich die auf fremden Privatländereien wohnenden Bauern zur Darstellung bringt. Der Haupttheil des Buches (S. 162—370) besteht in der Darstellung der Entstehung (162 bis 184) und des Inhaltes der Gesezgebung von 1861. In wiefern diese Darstellung völlig gelungen und exact ist, vermag Referent bei seiner Unkenntniss der russischen Quellen nicht zu beurtheilen. Der Name des Verfassers sichert dem Buch in der deutschen Wissenschaft die grösste Aufmerksamkeit. — Grosse Sorgen äussert der Verfasser (S. 405 ff.) über die politischen u. socialen Wirkungen der Emancipation, sofern nach Ausführung der neuen Gesezgebung 10 Millionen völlig freie, mit Grundeigenthum ansässige Bauern, nur die Kopfsteuer an die Krone entrichtend, neben 12 Millionen Kronbauern stehen werden, die kein gesezliches Eigenthum an Grund und Boden besizen und die ausser der Kopfsteuer noch einen Obrok (Landsteuer) an die Krone zahlen. Haxt-